

Fotoretusche

Drei Hände werfen Frage nach den Grenzen der Bildbearbeitung auf

Unter der Überschrift "Ich bringe Feuer ins Spiel" porträtiert eine Zeitschrift einen Torjäger der Fußball-Bundesliga. Dem Text ist ein Foto beigelegt, das den Spieler in einer für ihn typischen Aktion zeigt. Doch der Mann hat drei Hände. Die dritte Hand ragt aus seiner linken Armbeuge hervor. Eine Leserin sieht darin eine Manipulation, die das Foto als Lüge outet. Die Rechtsabteilung des Verlags räumt eine peinliche Panne ein und legt das Originalfoto vor, das eine Spielszene mit zwei Fußballspielern zeigt. Der Spieler auf der rechten Fotohälfte ist mit Hilfe der Retusche aus dem Bild entfernt worden. Der Torjäger wurde also "freigestellt", wie man in der Branche sagt. Damit sollte, losgelöst von einem bestimmten einzelnen Sportereignis, die charakteristische, explosive, sprungstarke und risikobereite Spielweise des Fußballidols dargestellt werden. Dummerweise wurde bei der Retusche eine Hand vergessen. (1997)

Nach der Spruchpraxis des Presserats verstößt die Bearbeitung eines Fotos nur dann gegen Ziffer 2 des Pressekodex, wenn dadurch die Aussage des Fotos verändert wird. Dabei ist der jeweilige Kontext und die Art der Verwendung des Fotos zu berücksichtigen. Konkret bedeutet dies, dass das vorliegende Foto nicht in der selben Weise hätte manipuliert werden dürfen, wenn es z.B. als Dokumentation eines entscheidenden Torschusses verwendet worden wäre. Entscheidend ist also immer das Täuschungspotential eines Fotos, bezogen auf seine jeweilige Aussage. Ein völliger Verzicht auf Fotomanipulationen wäre angesichts der ständig geübten Praxis, die sich aus gestalterischen Gründen oder aus Erfordernissen des Platzes ergibt, wohl unrealistisch. Selbst eine strikte Kennzeichnung jeglicher Manipulationen würde vermutlich dazu führen, dass ein Großteil der verwendeten Fotos als manipuliert erschiene, was zwar formal zuträfe, aber in den weitaus meisten Fällen nur von einer Bearbeitung herrührt, die den Sinn des jeweiligen Fotos nicht verfälscht. Letzteres war auch im vorliegenden Fall gegeben, wobei die Manipulation durch einen Bearbeitungsfehler zudem auch noch sichtbar blieb. Der Presserat weist die Beschwerde als unbegründet zurück.

(B 41/98)

(Siehe auch "Clinton-Flirt mit Tänzerin" B 30/98 und "Papst-Foto verfremdet" B 31/32/33/98)

Aktenzeichen:B 41/98

Veröffentlicht am: 01.01.1998

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: unbegründet